

STEPHANIE PIPKE

Wirtschaftsprüferin

Bericht

über die

Prüfung

des

Jahresabschlusses

zum

31. Dezember 2015

der

Solar8 Energy AG

Kaiserswerther Str. 115

40880 Ratingen

Unverbindliches Ansichtsexemplar für die elektronische Offenlegung gem. WpHG

Inhaltsverzeichnis

	Blatt
A. PRÜFUNGS-AUFTRAG	4
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN.....	5
I. Lage des Unternehmens	5
1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	5
2. Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen.....	5
II. Unregelmäßigkeiten	5
1. Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung	5
2. sonstige Unregelmäßigkeiten.....	5
C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG.....	6
D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	8
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	8
2. Jahresabschluss.....	9
II. Gesamtaussage zum Jahresabschluss.....	10
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	10
2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze	10
3. Bestandsnachweis, Ansatz und Bewertung	11
III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.....	11
1. Vermögenslage	11
2. Finanzlage.....	12
3. Ertragslage.....	13
E. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS.....	15
F. UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS	17

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Bilanz zum 31.12.2015
- Anlage 2 Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2015
- Anlage 3 Anhang für das Geschäftsjahr 2015
- Anlage zum Anhang – Anlagenspiegel 2015

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2002

A. PRÜFUNGSauftrag

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung der

Solar8 Energy Aktiengesellschaft
Kaiserswerther Str. 115
40880 Ratingen

- im Folgenden kurz Gesellschaft genannt -

wurde ich im Rahmen der Hauptversammlung am 27. November 2015 bestellt, den **Jahresabschluss zum 31.12.2015** unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung der Gesellschaft nach handelsrechtlichen Grundsätzen zu prüfen sowie über das Ergebnis meiner Prüfung schriftlich zu berichten.

Der Auftrag wurde von mir mit Auftragsbestätigungsschreiben vom 23.03.2016 unter Beifügung der Allgemeinen Auftragsbedingungen angenommen. Die Zweitschrift mit der Einverständniserklärung des Auftraggebers erhielt ich am 03.04.2015.

Meine Prüfung wurde in der Zeit vom 11.04.2015 bis 21.05.2015 mit zeitlichen Unterbrechungen in dem Büro der Gesellschaft und meinen Kanzleiräumen durchgeführt.

Ich bestätige gemäß § 321 IV a HGB, dass ich bei meiner Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet habe.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis meiner Prüfung erstatte ich unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten „Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen“ (IDW PS 450) den nachfolgenden Bericht, dem ich den geprüften Jahresabschluss (Anlagen 1-3) beifüge.

Für die Durchführung des Auftrags und meine Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach dem Stand vom 1. Januar 2002. Die Höhe meiner Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. Lage des Unternehmens

1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB. Als kleine Kapitalgesellschaft ist sie von der Verpflichtung einen Lagebericht zu erstellen befreit.

Daher können wir zur Beurteilung der Lage des Unternehmens durch die gesetzlichen Vertreter, wie sie bei mittelgroßen und großen Gesellschaften im Lagebericht zum Ausdruck kommt, nicht Stellung nehmen.

2. Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen

Nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB habe ich als Abschlussprüfer darzustellen, ob ich bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen festgestellt habe, welche die Entwicklung der Gesellschaft wesentlich beeinträchtigen oder ihren Bestand gefährden können.

II. Unregelmäßigkeiten

1. Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung

Bei der Durchführung meiner Abschlussprüfung habe ich keine Unregelmäßigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere zur Rechnungslegung festgestellt.

2. sonstige Unregelmäßigkeiten

Gemäß § 321 I 3 HGB ist über die Durchführung der Prüfung festgestellte Tatsachen zu berichten, die schwerwiegende Verstöße der Geschäftsführer oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen.

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine derartigen Verstöße bekannt geworden.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand meiner Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 einschließlich Anhang, sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Vorschriften zur Rechnungslegung.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften. Sie liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Die gesetzlichen Vertreter tragen gleichsam die Verantwortung für die dem Abschlussprüfer gemachten Angaben.

Meine Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, die vorgelegten Unterlagen und gemachten Angaben im Rahmen meiner pflichtgemäßen Prüfung und unter Beachtung der für die Rechnungslegung relevanten deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der Vorschriften des GmbHG sowie der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zu beurteilen.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes war nicht Gegenstand meines Prüfungsauftrages.

Als Prüfungsunterlagen dienten mir die Buchführungsunterlagen, die vollständigen Belege sowie das gesamte Akten- und Schriftgut der Gesellschaft.

Ausgangspunkt meiner Prüfung war der geprüfte und mit Gesellschafterbeschluss festgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2014.

Alle von mir erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind von der Geschäftsführung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat mir der Vorstand, Herr Dr. Hoynigg, in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

Bei der Durchführung meiner Jahresabschlussprüfung habe ich die Vorschriften der §§ 316 ff HGB und die vom IDW festgelegten Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung beachtet. Danach habe ich meine Prüfung problemorientiert so angelegt, dass ich Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, erkennen musste.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in meinen Arbeitspapieren festgehalten.

Im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes habe ich mir zunächst einen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft verschafft. Davon ausgehend habe ich mich mit dem Unternehmenszielen und –strategien beschäftigt, um die Geschäftsrisiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Durch Gespräche mit der Unternehmensleitung habe ich im Anschluss untersucht, welche Maßnahmen die Gesellschaft ergriffen hat um diesen Risiken zu begegnen.

Die Solar8 Energy AG verfügt als reine Holdinggesellschaft über keinen operativen Geschäftsbetrieb. Arbeitnehmer beschäftigt die Gesellschaft nicht. Die Leitung erfolgt durch den Vorstand, darüber hinaus wurde ein 3-köpfiger Aufsichtsrat bestellt.

Bedingt durch die geringe Organisationstiefe und die rein verwaltende Tätigkeit verfügt die Gesellschaft über kein formalisiertes internes Kontrollsystem. Die Stützung meines Prüfungsurteils basiert daher vornehmlich auf Einzelfallprüfungshandlungen.

Im Rahmen der Prüfung wurden Nachweise für die Angaben in der Buchführung und dem Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze sowie die Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Aus den bei der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Überprüfung der Prämisse der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und vorhandene Risiken
- Beurteilung der Werthaltigkeit der Beteiligungen und der Ausleihungen

Meine Prüfungshandlungen waren darauf gerichtet, ein Urteil über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Übereinstimmung des daraus entwickelten Jahresabschlusses mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu ermöglichen.

Eine Inventur der Vorräte hat in Ermangelung von Vorratsvermögen nicht stattgefunden.

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Nach dem abschließenden Ergebnis meiner Prüfung stelle ich fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen sowie der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags entsprechen.

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Das Rechnungswesen erfolgt durch ein Steuerbüro auf der Grundlage von DATEV.

Die Organisation der Buchführung und der Datenfluss ermöglichten im Berichtszeitraum die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet.

Die Ordnungsmäßigkeit der Aufstellung des Inventars wurde durch entsprechende Belege, Verträge und sonstige Unterlagen der Gesellschaft lückenlos belegt.

Bankguthaben und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten waren durch entsprechende Saldenbestätigungen bzw. Kontoauszüge belegt. Debitoren und Kreditoren werden in einer Offenen-Postenliste geführt.

Die Buchführung entspricht nach meinen Feststellungen den gesetzlichen Bestimmungen. Die Organisation des Rechnungswesens ist den Verhältnissen der Gesellschaft angemessen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2. Jahresabschluss

Die Gesellschaft ist zum Abschlussstichtag als kleine Kapitalgesellschaft i.S.d. § 267 HGB einzustufen. Aufgrund handelsrechtlicher Bestimmungen ist die Gesellschaft folglich nicht dazu verpflichtet einen Lagebericht zu erstellen und den Jahresabschluss von einem Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Eine Prüfungspflicht ergibt sich hier jedoch durch die erfolgte Platzierung der Inhaberschuldverschreibungen.

Von den größenabhängigen Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes wurde Gebrauch gemacht. Insbesondere wurde auf die Erstellung eines Lageberichtes verzichtet.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung entwickelt. Die Gliederung der Bilanz (Anlage 1) erfolgte nach dem differenzierten Schema des § 266 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

In dem von der Gesellschaft aufgestellten Anhang (Anlage 3) sind die auf die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sind vollständig und zutreffend dargestellt.

Der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, wurde nach meiner Prüfung ordnungsgemäß aus dem Inventar und der Buchführung sowie aus den weiteren geprüften Unterlagen entwickelt.

Die Vermögens- und Schuldposten sind ausreichend nachgewiesen und richtig und vollständig erfasst. Sie sind unter Beachtung der für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung angesetzt und bewertet.

II. Gesamtaussage zum Jahresabschluss

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach meinen Feststellungen vermittelt der Jahresabschluss, d.h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses - wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt – unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft (§ 264 II HGB).

Die Gesellschaft hat im Anhang die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben. Bei meinen nachfolgenden Ausführungen gehe ich daher insbesondere auf die Sachverhalte ein, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie in ihrer Gesamtwirkung im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen und Sachverhalten von wesentlicher Bedeutung sind.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bilanzierung und Bewertung erfolgte nach den für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Bestimmungen. Hierzu verweise ich im Einzelnen auf den beigefügten Anhang.

Die Saldenvorträge zum 01. Januar 2015 entsprechen den Ansätzen des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014, so dass die Bilanzidentität gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB gewahrt ist.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden erfolgte nach dem Grundsatz der Unternehmensfortführung. Die in der Bilanz ausgewiesenen Vermögensgegenstände und Schulden wurden einzeln bewertet. Das Realisationsprinzip bzw. das Imparitätsprinzip sowie der Grundsatz der Vorsicht wurden beachtet.

3. Bestandsnachweis, Ansatz und Bewertung

Das im Eigentum der Gesellschaft stehende Anlagevermögen ist im Anlagenspiegel (Anlage zum Anhang) zutreffend dargestellt. Das Anlagevermögen besteht nahezu ausschließlich aus Finanzanlagen und wurde zu Anschaffungskosten bewertet. Sofern das Anlagevermögen abnutzbar ist, wurden die Anschaffungskosten um die steuerlich zulässigen Abschreibungen entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer gemindert.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden zum Nennbetrag bilanziert. Einzelwertberichtigungen waren nicht notwendig.

Die Rückstellungen wurden für alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten bilanziert und nach dem Prinzip der Vorsicht bewertet.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihren Rückzahlungsbeträgen angesetzt.

Auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten werden gem. § 256a HGB zum Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag umgerechnet.

III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vermögenslage

In der nachstehenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31.12.2015 in Gegenüberstellung zum Vorjahr nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst.

	31.12.15		31.12.14	
	T€	%	T€	%
Aktivseite				
Anlagevermögen	13.496	95	13.275	94
Umlaufvermögen	0	0	0	0
Forderungen, sonst. VG	675	5	582	4
liquide Mittel	43	0	296	2
aktive RAP	1	0	2	0
	<u>14.215</u>	<u>100</u>	<u>14.155</u>	<u>100</u>
Passivseite				
Eigenkapital	840	6	832	6
Rückstellungen	32	0	39	0
Anleihen	10.000	70	10.000	71
Verbindlichkeiten Kreditinstitute	1.950	14	1.984	14
Verbindlichkeiten L+L	0	0	0	0
sonstige Verbindlichkeiten	1.393	10	1.300	9
passive RAP	0	0	0	0
	<u>14.215</u>	<u>100</u>	<u>14.155</u>	<u>100</u>

Die Beteiligungen und das Sachanlagevermögen sind zu 6,2 % durch langfristiges Eigenkapital und im Übrigen durch die ausgegebenen Anleihen finanziert.

Der Verlustvortrag des Geschäftsjahres 2014 wurde auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Finanzlage

Zur Darstellung der Finanzlage wurde im Folgenden die Kapitalflussrechnung aus dem geprüften Jahresabschluss entwickelt.

Im Berichtszeitraum wurden sämtliche finanzielle Verpflichtungen vereinbarungsgemäß erfüllt. Hinweise auf permanente Liquiditätseingpässe haben sich im Rahmen meiner Prüfung nicht ergeben. Die Laufzeit der Schuldverschreibung wurde durch Gläubigerversammlung vom 12. November 2014 bis zum 06. April 2021 verlängert.

	2015 T€	2014 T€
Jahresüberschuss vor Verwendung	8	-1.013
(+) Abschreibungen	1	1
(-) Erträge (+) Verluste Abgang (Afa) Anlagevermögen	0	1.030
(+) Abnahme/(-) Zunahme Forderungen sowie sonstige Aktiva	-93	-72
(+) Zunahme/(-) Abnahme der Verbindlichkeiten sowie anderer Passiva	86	-1.006
Cashflow der laufenden Geschäftstätigkeit	2	-1.060
(+) Erlöse Anlagenabgänge	0	0
(-) Auszahlungen (+Einnahmen) für Investitionen	89	0
(-) Auszahlung für Erwerb Geschäftsanteile	0	0
(-) Auszahlungen für Finanzmittelanlagen	0	750
Cashflow der Investitionstätigkeit	89	750
(-) Dividendenauszahlung	0	0
(+) Zufluss aus Kapitalerhöhungen	0	0
(+) Begebung (-) Rückkauf von Anleihe	-310	-224
(-) Tilgung von Darlehen und Krediten	-34	604
Cashflow der Finanztätigkeit	-344	380
Veränderung Finanzmittelbestand	-253	70
Anfangsbestand Finanzmittel	296	226
Endbestand Finanzmittel	43	296

Die Minderung des Finanzmittelbestands ist im Wesentlichen auf den Rückkauf der durch die Gesellschaft platzierten Anleihe zurückzuführen.

3. Ertragslage

Nachstehend ist die Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.-31.12.2015 der Gesellschaft in Gegenüberstellung zum Vorjahr nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliedert dargestellt.

	2015 T€	2014 T€
Umsatzerlöse	25	25
sonstige Erträge	1	105
Wareneinsatz /bezogene Leistungen	0	0
Personalaufwand	0	0
sonstige Aufwendungen	96	110
Zinsergebnis	92	29
Abschreibungen	1	1.030
Betriebsergebnis	21	-981
Erträge aus Beteiligungen	0	0
neutrales Ergebnis	0	0
Steueraufwand	13	32
Einstellung in die Rücklagen	0	0
Überschuss/Fehlbetrag	8	-1.013

Die Gesellschaft war im Berichtsjahr an vier Tochtergesellschaften beteiligt, von denen eine als Holding für eine weitere Beteiligung dient. Sämtliche Tochter- und Enkelgesellschaften betreiben Solaranlagen in Italien.

Während das Vorjahresergebnis wesentlich durch die Abschreibung auf Ausleihungen an die Tochtergesellschaften beeinflusst wurde, resultieren die Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres nahezu ausschließlich auf Zinsaufwendungen und –erträgen innerhalb des Konzerns.

Trotz der Minderung der Zinserträge und der sonstigen betrieblichen Erträge konnte aufgrund der überproportionalen Minderung der Zinsaufwendungen ein positives Jahresergebnis erwirtschaftet werden.

E. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem abschließenden Ergebnis meiner Prüfung habe ich dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 (Anlage 1 bis 3) der

Solar8 Energie AG

unter dem Datum vom 21. Mai 2016 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der im Folgenden wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung der **Solar8 Energy AG** für das Geschäftsjahr vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Vorschriften des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie der Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Vorschriften des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Gesellschaft.

Berlin, 21. Mai 2016

Dipl.-Vw. S. Pipke
Wirtschaftsprüferin“

F. UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS

Der Prüfungsbericht wird gem. §§ 321 V HGB, 32 WPO wie folgt unterzeichnet.

Berlin, 21. Mai 2016



A handwritten signature in black ink, consisting of a large, sweeping horizontal stroke followed by a smaller, more intricate flourish.

Dipl.-Vw. S. Pipke
Wirtschaftsprüferin

Gewinn- und Verlustrechnung
für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2015

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
1. Umsatzerlöse		25.000,00	25.000,00
2. sonstige betriebliche Erträge		2,06	105.127,24
3. Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände		211,00	30.368,90
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen		95.501,75	109.896,42
5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		464.711,27	536.767,75
6. Abschreibungen auf Finanzanlagen		0,00	1.000.000,00
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<hr/> 372.841,14	<hr/> 507.950,91
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		21.159,44	-981.321,24
9. Steuern vom Einkommen und Ertrag		<hr/> 13.020,13	<hr/> 31.748,22
10. Jahresüberschuss/-Fehlbetrag		<hr/> <hr/> 8.139,31	<hr/> <hr/> -1.013.069,46

Solar8 Energy AG
Ratingen
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015

Anhang

I. Vorbemerkung

Der Jahresabschluss der Solar8 Energy AG ist nach den Bestimmungen der §§ 242, 264 ff HGB aufgestellt.

Für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Die Gesellschaft erfüllt die Größenmerkmale für eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB.

Die Bewertung der einzelnen Vermögens- und Schuldposten erfolgte entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Anlagevermögen

Das Finanzanlagevermögen umfasst Anteile an verbundenen Unternehmen und wurde zu Anschaffungskosten bewertet. Die Solaria Gesellschaften mit Sitz in Brixen, Italien werden zu 100% gehalten. Die verlustträchtigen Beteiligungen wurden abgewertet, da die Wertminderung aus derzeitiger Sicht nicht vorübergehender Natur ist.

Die Finanzanlagen stellen sich wie folgt dar:

	Beteiligung EUR	Beteiligung %	Eigenkapital EUR	Jahresergebnis EUR
Solaria4 S.r.l.	1.639.000,00	100	10.000,00	-100.535
Solaria2 S.r.l.	15.000,00	100	12.000,00	-61.123
Solaria3 S.r.l.	97.000,00	100	10.000,00	-57.863
Solaria5 S.r.l.	10.000,00	100	10.000,00	-2.514

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen resultieren aus verrechneten Managementgebühren an die Tochtergesellschaften. Die Sonstigen Vermögensgegenstände resultieren aus verauslagten und weiterverrechneten Gebühren der Tochtergesellschaften.

Es bestehen keine Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr (mit Ausnahme der Ausleihungen im Anlagevermögen, die eine Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren haben).

3. Schecks, Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Die Bewertung erfolgte zu Nennwerten.

4. Eigenkapital

Das gezeichnete Kapital beträgt Euro 150.000,00 (50.000 Stückaktien). Die Kapitalrücklage beträgt Euro 3.111.311,62 und entstand aus der Einbringung der Anteile an der Solaria4 S.r.l und aus Zuzahlungsverpflichtungen.

5. Bilanzverlust

Der Bilanzverlust mit TEUR 2.421 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

6. Rückstellungen

Bei der Bemessung der Rückstellungen wurden alle erkennbaren Risiken in Höhe der erwarteten Inanspruchnahme berücksichtigt.

Die sonstigen Rückstellungen wurden im Wesentlichen für Rechts- und Beratungskosten gebildet.

7. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten wurden mit den Rückzahlungsbeträgen angesetzt. Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu fünf Jahren. Die im Anlagevermögen ausgewiesenen Wertpapiere stellen die eigen gehaltenen Anleihenbeträge dar und sind zum Stichtagskurs bewertet.

III. Sonstige Angaben

Organe

Einzelvertretungsberechtigter Vorstand zum Bilanzstichtag war Herr Dr. Andreas Hoynigg, Kaufmann, Düsseldorf.

Im Berichtsjahr wurden an den Vorstand keine Bezüge ausbezahlt.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus den Herren Dr. Andreas Kailich, Bankkaufmann, Monaco (Monte Carlo), Verena Wieland, Kaufmann, Brixen (Italien) und Dr. Thomas Verhoeven, Rechtsanwalt, Cannes (Frankreich).

Ratingen, den 2.6.2016



Dr. Andreas Hoynigg
Vorstand

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend "Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- (4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrags vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt. Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nachbesserung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Haftung bei Fahrlässigkeit; Einzelner Schadensfall
Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. EUR beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. EUR in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.
- (3) Ausschlussfristen
Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte

von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekannt zu geben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistungen in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallende Tätigkeiten:
 - a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
 - b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für
 - a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
 - b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
 - c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung Liquidation und dergleichen.
- (6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- (3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.
- (2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.